

# Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Tharandt.

### Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönera, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Muzsig, Mohorn, Nossener, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach b. Mohorn, Seelitzstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unkersdorf, Weistropf, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis ist vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro viergespaltene Corpusspalte.

End und Verlag von Martin Berner in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berner dieselbst.

No. 1.

Montag, den 1. Januar 1900.

58. Jahrg.

## Einladung zur Bestellung

auf das am 1. Januar 1900 beginnende 1. Quartal des im 58. Jahrgang erscheinenden

# Wochenblatt für Wilsdruff,

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Königl. Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff, Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Helbigsdorf, Herzogswalde, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönerberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Muzsig, Mohorn, Grund, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberwartha, Röhrsdorf, Taubenheim, Roitzsch, Rothschönberg, Berne, Sachsdorf, Seelitzstadt, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Unkersdorf, Weistropf, Wildberg, Braunsdorf, Oberhermsdorf, Zauckrode, Pohrsdorf, Spechtshausen, Fördergersdorf u. s. w.

Dasselbe erscheint wöchentlich 3 mal mit grosser aller 14 Tage erscheinender illustrirter landwirthschaftl. Beilage 8-seitiger illustrirter Sonntagsbeilage mit Modenbeilage, sowie Ziehungslisten der Königl. Sächs. Landeslotterie, Wochenspielplan der Königl. Dresdner Hoftheater, neueste Telegramme, neueste Nachrichten u. s. w.

Dem Unterhaltungsbedarf der verehrt. Leser wird durch ein reichhaltiges Feuilleton, in welchem nur Erzählungen bester Autoren neben anderen interessanten Artikeln zum Abdruck gelangen, Rechnung getragen. Im Laufe des neuen Vierteljahres werden verschiedene spannende Original-Romane von den bekanntesten Schriftstellern erscheinen. Allgemein interessante Nachrichten aus Stadt und Land werden stets mit Dank entgegengenommen und im redaktionellen Theil des Wochenblattes gern veröffentlicht. Anonymen Zuschriften wird aber grundsätzlich Aufnahme verweigert.

Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark 30 Pf., durch die Post bezogen incl. ins Haus 1 Mk. 55 Pf.

Inserate finden im Wochenblatt für Wilsdruff die weitgehendste und wirksamste Verbreitung.

Die Neu-Abonnenten erhalten einen

## 1900er Gratis-Wand-Kalender auf Carton,

der auf Verlangen und unter Vorzeigung der Quittung jederzeit verabreicht wird.

Hochachtungsvoll

Geschäftsstelle des Amts- und Wochenblattes für Wilsdruff etc

### Politische Rundschau.

Einer der wichtigsten Umstände, der trotz der bekannten wissenschaftlichen Bedenken für die deutsche Feier der Jahrhundertwende am 1. Januar 1900 spricht, ist der, daß an diesem Tage das langersehnte Bürgerliche Gesetzbuch für ganz Deutschland in Kraft tritt. Allem Fremdenrecht hat die Todesstunde geschlagen, das einheimische Recht triumphiert und herrscht fortan allein. Der Wunsch nach einem einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuch hat sich in Deutschland schon vor langen Jahren geltend gemacht; die Erfüllung des Wunsches ließ auf sich warten. 1814 war Thibauts berühmte Schrift: „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland“ erschienen, allerdings nicht ohne lebhaften Widerspruch zu finden. Der deutsche Bund schuf — es fehlte ja eine zentrale Gesetzgebungsgewalt — nur übereinstimmendes Handels- und Wechselrecht. Der Gesetzgebungsgewalt des Deutschen Reiches waren ursprünglich nur Handels-, Wechsel- und Obligationenrecht unterstellt, bis dann durch das Reichsgesetz vom 20. Dezember 1873 die Zuständigkeit der Reichslegislative auf das gesamte bürgerliche Recht ausgedehnt wurde. Nun war der Grundstein gelegt zu dem großartigen Rechtsgebäude des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nicht weniger denn ein volles Vierteljahrhundert ist an diesem Baue gearbeitet worden. Von dem Tage, da dem Deutschen Reiche die Kompetenz verliehen wurde, auf dem Boden des gesamten bürgerlichen Rechtes legis-

latorisch zu wirken, bis zu dem Tage, da das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten wird, sind ganze 26 Jahre verfloßen. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist eine Errungenschaft von großer nationaler Bedeutung. Nicht der gemeinsamen Sprache ist das gemeinsame Recht die edelste und köstlichste Frucht des nationalen Geistes, zugleich aber auch das stärkste und festeste Band der nationalen Einheit. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist deutsch nach Inhalt und Sprache. Allerdings sind nicht veraltet, dem modernen Leben ganz fremde, germanistische Rechtsätze nur deshalb, weil sie deutsches Recht aus früherer Zeit darstellen, zu neuem Leben erweckt worden. Alles aber, was im deutschen Rechtsbewußtsein an deutschen Rechtsgedanken heute wirklich noch lebte, das ist im Bürgerlichen Gesetzbuch zur Norm erhoben worden. Die Sprache des Gesetzbuches ist gutes, allgemein verständliches Deutsch; gerade in diesem Punkte haben die ersten Entwürfe eine durchgreifende Verbesserung erfahren. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist national des weitern insofern, als für die Grundlagen der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung, wie Eigenthum, Ehe, Familie, Erbgang, ein und dasselbe deutsche Recht geschaffen und auf diesem Wege jene Grundlagen und damit auch das darauf errichtete Werk, der deutsche Staat, neu gefestigt werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch vergißt bei der Regelung der Verhältnisse nicht des wirtschaftlich Schwächeren; mit allem Nachdruck wirkt es dahin, daß Treue und Glauben im Verkehr stets hochgehalten werden; dem richterlichen Er-

meßen wird ein weiter Spielraum gewährt, um den Verhältnissen des Einzelfalles möglichst vollständig Rechnung tragen zu können. Große Aufgaben erwachsen durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches der Rechtspflege wie der Rechtswissenschaft. Durch die Reichsverfassung ist seit bald dreißig Jahren Deutschland politisch geeinigt; die eine Sprache ist ein weites, festknüpfendes Band. Die eine Armee bildet den sicheren Schutz für die Wahrung der Staatseinheit nach außen. Das eine Recht wird manchen bis heute noch vorhandenen Missethaten und das Zusammengehörigkeitsbewußtsein in ganz hervorragendem Maße stärken. In mannigfacher Beziehung wird so das Bürgerliche Gesetzbuch, das ein Recht für das Deutsche Reich schafft, zur großen, bleibenden Errungenschaft.

London, 29. Dez. Das Gerücht, Salisbury habe seine Demission gegeben, wird nunmehr bestätigt. Der greise Leiter des Kabinetts hatte seinen Entschluß der Königin brieflich mitgeteilt. Die Königin weigerte sich entschieden, das Entlassungsgesuch anzunehmen, und drang darauf, daß Salisbury sein Amt bis nach Beendigung des Krieges beibehalte. Lord Salisbury gab dem Wunsche der Königin nach. — Der Kriegsminister soll durch Charles Dilke ersetzt werden.

### Vom Kriegsschauplatz.

Die Pause in den kriegerischen Ereignissen in Transpaal dauert noch an; die überaus spärlich vom Kriegsschauplatz eintreffenden Nachrichten wissen nur von un-